

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N



Plan-Nummer:

H:\FUERSTENAU\216485\PLAENE\BP\bp_bplan-9-3aen_01.dwg(Layout1)



STADT FÜRSTENAU BEBAUUNGSPLAN NR. 9

"Deichstraße", 3. Änderung und Erweiterung

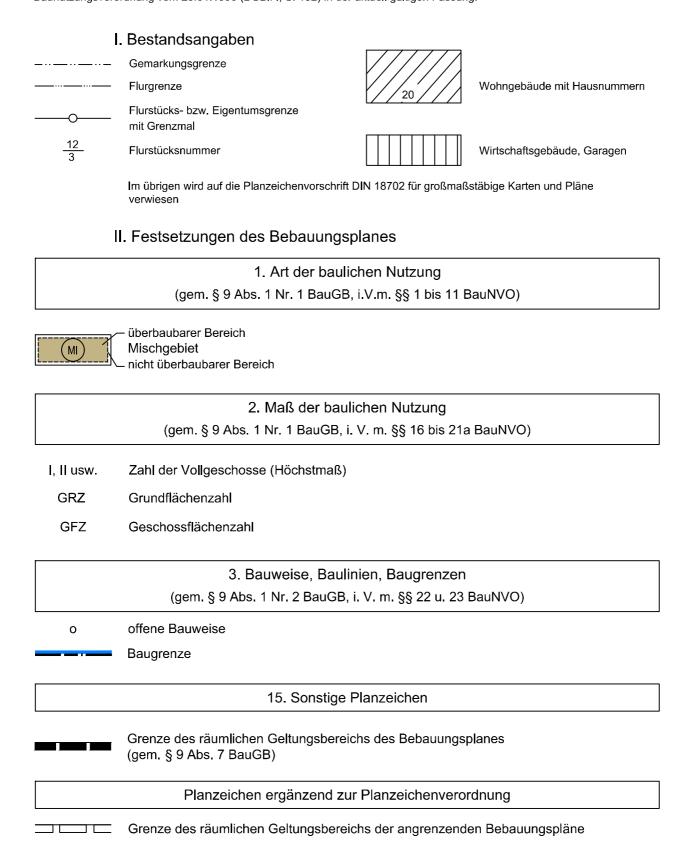
Verfahren gem. § 13a BauGB

Entwurf | Maßstab 1 : 500 | Unterlage : 1 | Blatt Nr. : 1(1)



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBI. I, S. 132) in der aktuell gültigen Fassung.



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise

1. Überplanung des Bebauungsplans Nr. 9 "Deichstraße"

Durch die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 9 "Deichstraße" wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 9 "Deichstraße" (Ursprungsplanung) teilweise überplant.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 9 "Deichstraße", 3. Änderung und Erweiterung werden alle zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungsplans einschließlich der rechtsverbindlichen Änderungen für die überplanten Flächen unwirksam.

2. Archäologische Bodenfunde gemäß § 14 NDSchG

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.